

und Mobilität zu der Frage, wann eine Güterbeförderung vorliegt, wie folgt Stellung:

„Wohnmobile ohne Anhänger dienen grundsätzlich nicht der Güterbeförderung und haben i. d. R. weniger als 8 Fahrgastplätze. Sie unterliegen deshalb auch regelmäßig nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr (d.h. keine Aufzeichnungspflicht/Einhaltung von Lenk und Ruhezeiten).

Besitzt ein Wohnmobil bzw. ein Wohnmobil mit Anhänger (Wohnmobilkombination) neben dem Wohnbereich Lademöglichkeiten für Güter, beispielsweise für Pferde oder Motorschlitten, so dient es regelmäßig der Güterbeförderung.

Das Vorhandensein eines Wohnbereichs steht der Zweckbestimmung für die Güterbeförderung nicht entgegen. Auch der Umstand, dass das Fahrzeug der Beladung mit Gütern zu nichtgewerblichen Zwecken dienen soll, steht der Anwendung der Sozialvorschriften grundsätzlich nicht entgegen“.

Viele Grüße

B..... R.....

Syndikusrechtsanwältin  
Verkehrsrecht  
Juristische Zentrale

ADAC e.V., Hansastr. 19, 80686 München  
T +49 89 76 76 6103  
[www.adac.de](http://www.adac.de)